

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Nun droht sie endgültig zur Farce zu werden. Die Rede ist von der nicht enden wollenden Diskussion um die explizite Verankerung der Grundrechtsposition des Kindes im Grundgesetz. Dabei soll an dieser Stelle in Erinnerung gerufen werden, dass sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag aus dem Jahre 2018 unter der Überschrift „Kinder stärken – Kinderrechte ins Grundgesetz“ gerade hierauf geeinigt haben.

Im Oktober 2019 hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht „Kinderrechte ins Grundgesetz“ vorgelegt, welcher den hochstrittigen Diskurs mit drei divergierenden Formulierungsvorschlägen verdeutlicht. Im Mittelpunkt stand dabei vor allem die Frage, ob (lediglich) die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz sichtbar werden sollte. Die rechtspolitische Diskussion nahm daraufhin erneut Fahrt auf und die Bundesjustizministerin legte überraschend einen eigenen Entwurf vor, der sich wiederum heftiger Kritik ausgesetzt sah. Zwischenzeitlich wurde die Befürchtung laut, das Vorhaben der Regierungsparteien sei endgültig gescheitert. Die Gründe hierfür sind nicht neu, denn maßgeblich war die Angst der Kritiker, das „wohlaustarierte“ Verhältnis von Staat zu Familie sowie das Elternrecht könne durch eine explizite Grundrechtsposition des Kindes negativ beeinflusst werden. Zudem handele es sich doch lediglich um überflüssige Verfassungskosmetik, da die Grundrechtsposition des Kindes, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, hinreichend gesichert sei. Nunmehr wurde von der Regierungskoalition Mitte Januar verkündet, dass endlich ein Kompromiss gefunden worden sei. Man habe sich „nach langem Ringen“ darauf geeinigt, Art. 6 GG dahingehend zu ergänzen, dass die „verfassungsmäßigen Rechte der Kinder . . . zu achten und zu schützen“ seien und das Wohl des Kindes „angemessen“ zu berücksichtigen ist. Auch sei ihr „verfassungsrechtlicher Anspruch . . . auf rechtliches Gehör zu wahren“, die „Erstverantwortung der Eltern“ bleibe „unberührt“. Kurze Zeit später hat die Bundesregierung einen entsprechenden Entwurf zur Verfassungsänderung beschlossen.

Dieser vermeintliche Kompromiss ist eine große Enttäuschung und wird hoffentlich nicht das letzte Wort bleiben. Wenn es um die ausdrückliche Verankerung einer eigenständigen Grundrechtsposition geht, macht eine Bezugnahme auf die „verfassungsmäßigen Rechte der Kinder“, auf deren Suche man sich sodann wieder begeben muss, überhaupt keinen Sinn. Nicht einmal der sehr differenzierende und von dem Bemühen getragene Abschlussbericht, auch wirklich jedem Bedenken Rechnung zu tragen, hat diesen Wortlaut ernsthaft erwogen. Mit der Formulierung, dass das Wohl des Kindes lediglich „angemessen“ zu berücksichtigen ist, bleibt das Grundgesetz hinter der UN-Kinderrechtskonvention („vorrangig“) zurück, was mit Blick auf die geltende Normenhierarchie die Frage aufwerfen würde, ob diese völkerrechtliche Verpflichtung keine Wirkung mehr entfalten wird. Die Absicht einer nochmaligen Erwähnung der „Erstverantwortung der Eltern“, obwohl Pflege und Erziehung der Kinder ohnehin deren „natürliches Recht“ sind, birgt die Gefahr, eine eigenständige Grundrechtsposition von Kindern eher noch zu schwächen. Letztlich würde mit einem derartigen Kompromiss die Chance vertan, dass unser Grundgesetz im Bereich der Kinderrechte als „autoritative Erinnerung und Mahnung des Verfassungsgebers wirkt“ (Coester). „Gestärkt“ werden Kinderrechte mit solchen Formulierungen jedenfalls nicht.

Es bleibt zu hoffen, dass die Entscheidungsträger in Berlin doch noch zu einer Lösung finden, die dem berechtigten und aus Sicht der Kinder dringlichen Anliegen des Koalitionsvertrages in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch wirklich Rechnung trägt. Denn das Bundesverfassungsgericht hat zwar (erst!) im Jahre 1968 die eigenständige Grundrechtsposition des Kindes aus dem Grundgesetz abgeleitet, es ist jedoch „lediglich“ Hüter der Verfassung und nicht Verfassungsgeber.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	43
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Christine Köckeritz/Katja Nowacki</i> Bindungen von Kindern in Pflegefamilien	44
<i>Thomas Mörsberger</i> „Ein Bärenendienst für den Kinderschutz“	52
Rechtsprechung	
Strafrechtliche Garantenstellung einer Mitarbeiterin des Jugendamtes OLG Hamm, Beschluss vom 22.10.2020 – 5 RVs 83/20 und 5 Ws 279/20	62
Großelternumgang mit zwei fremduntergebrachten Kindern OLG Koblenz, Beschluss vom 19.5.2020 – 9 UF 191/20	65
Genehmigung der Taufe eines Pflegekindestes OLG Zweibrücken, Beschluss vom 21.9.2020 – 2 UF 95/20	69
Vollstreckung eines Umgangstitels OLG Brandenburg, Beschluss vom 1.10.2020 – 13 WF 148/20	70
Kein Wechselmodell bei hochkonflikthafter Elternbeziehung OLG Brandenburg, Beschluss vom 6.7.2020 – 13 UF 26/20	71
Beendigung eines Wechselmodells und die Frage des Aufenthaltsbestimmungsrechts OLG Saarbrücken, Beschluss vom 5.10.2020 – 6 UF 122/20	75
Zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts in Form einer Umgangsbegleitung VG Aachen, Beschluss vom 13.11.2020 – 1 L 820/20	76
Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge VG München, Beschluss vom 31.8.2020 – M 18 E 20.3749	78
Verbandsinformation	83
Termine	84
Impressum	57



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main